

Auszug aus den gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im VRT

6.3.3.1 Zeitliche Geltungsdauer

Das SchülerMobilTicket Jahr kann zu jedem Ersten eines Monats begonnen werden und gilt 1 Jahr lang. Das SchülerMobilTicket Jahr ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Bei Verlust wird gegen Gebühr pro Monatsabschnitt einmalig Ersatz ausgestellt.

6.3.3.2 Weitere Vertragsbestimmungen

Das SchülerMobilTicket Jahr wird nur personengebunden ausgegeben. Des Weiteren gelten die Vertragsbestimmungen nach Nummer 6.2.3.2 sinngemäß.

6.2.3.2 Vertragsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen:

Das MobilTicket Jahr wird ausgegeben, wenn ein Vertrag mit Einzugsermächtigung vorliegt. Die Ablehnung des Vertrages nach § 314 BGB ist möglich. Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung des MobilTickets Jahr zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Ticket ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Erhält das Verkehrsunternehmen das MobilTicket Jahr nicht unverzüglich – spätestens bis zu dem in der Kündigung genannten Termin – zurück, wird der gesamte Betrag fällig, der bis zum Ablauf des Vertrages jeweils monatlich zu zahlen wäre. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst. Das MobilTicket Jahr kann auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt dann nicht. Bei Verlust eines personengebundenen MobilTickets Jahr wird gegen Gebühr pro Monatsabschnitt einmalig Ersatz ausgestellt. Personengebundene Tickets sind nicht übertragbar.

Kündigung des Vertrages, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen:

Das MobilTicket Jahr kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem MobilTicket Jahr verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum Preis des MobilTickets Monat nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das Verkehrsunternehmen im Besitz des MobilTickets Jahr ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben. Erstattungen erfolgen gemäß § 10 Beförderungsbedingungen.

Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes:

Soll das MobilTicket Jahr von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Haftung

Ist der Vertragspartner nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Bankkontos, so haften Vertragspartner und Kontoinhaber für alle aus dem Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Im Übrigen gelten die aktuellen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRT, die Sie unter www.vrt-info.de und in der Broschüre „VRT im Detail“ finden.